

## S. 392 / Nr. 67 Erfindungsschutz (d)

BGE 64 II 392

67. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Oktober 1938 i. S. Gebrüder Bühler gegen Küng.

Seite: 392

Regeste:

Grundsätze für die Bestimmung des sachlichen Geltungsbereiches eines Patentes, PatG Art. 5, in casu zweier Patente für Schlagmühlen.

2.- Sowohl die Frage nach der Rechtsbeständigkeit von Unteranspruch 2 des Patentes des Beklagten, wie die Frage nach dem Vorliegen einer Verletzung des Patentes der Kläger durch den Luftkanal bei der Konstruktion des Beklagten können nur entschieden werden, wenn vorerst der Schutzbereich der beiden einander gegenüberstehenden Patente abgeklärt ist.

a) Beim Patent der Kläger ist im Hauptanspruch von Luftschlitzen die Rede, die an geeigneter Stelle des Gehäuses ausserhalb des Siebes angebracht sind, welches den Schlägerraum nach unten abschliesst. Als Zweck dieser Luftschlitze bezeichnet der Patentanspruch die Erzeugung von Saugströmen, durch welche die Anhäufung des Mahlgutes zwischen Sieb und Gehäuse verhindert werden soll, um eine Verstopfung des Siebes zu verhüten. Nach der Feststellung der sachverständigen Vorinstanz, an die das Bundesgericht gebunden ist, haben die Luftschlitze jedoch noch eine weitere Funktion, nämlich die der Abkühlung.

Beim Patent des Beklagten ist ein besonderer, im Einlaufstutzen angebrachter Luftkanal vorgesehen, der oben ausserhalb des Siebes in das Gehäuse mündet und zur Einführung eines Luftstroms dient, welcher das auf der oberen Siebfläche austretende Mahlprodukt entfernen soll. Aber auch beim Patent des Beklagten kommt dem Luftstrom nach der Feststellung der Vorinstanz eine Kühlfunktion

Seite: 393

zu; ja dies ist nach der Vorinstanz sogar der Hauptzweck der Erfindung, da die gesamte Konstruktion der Mühle des Beklagten die Gefahr einer Anhäufung des Mahlgutes zwischen Sieb und Gehäuse und damit die Gefahr einer Verstopfung des Siebes zum vorneherein ausschliesst.

b) Es fragt sich nun, ob auch die Kühlwirkung, obwohl sie im Anspruch keines der beiden Patente erwähnt wird, doch unter deren Schutzbereich, oder wie Art. 5 PatG sich ausdrückt, unter den sachlichen Geltungsbereich fällt. Muss diese Frage verneint werden, so ist die Kühlfunktion weder nach dem einen noch nach dem andern Patent geschützt, und damit fällt auch eine Patentverletzung durch den Beklagten unter diesem Gesichtspunkt ausser Betracht. Ist die Frage dagegen zu bejahen, so ist weiter zu prüfen, ob der Luftkanal des Beklagten gegenüber dem Luftschlitz der Kläger nicht doch schutzfähig sei, weil er einen technischen Fortschritt auf Grund einer schöpferischen Idee darstelle.

c) Für die Bestimmung des sachlichen Geltungsbereiches eines Patentes ist nach Art. 5 PatG der vom Patentbewerber formulierte Patentanspruch massgebend. Bei der Feststellung von dessen Inhalt und Tragweite, die auf dem Wege der Auslegung des Wortlautes zu erfolgen hat, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Patentbewerber den Willen gehabt habe, den Schutz für alles dasjenige zu beanspruchen, was an seiner Erfindung objektiv neu war und eine Bereicherung der Technik darstellte. Dass der Erfinder selber die Tragweite seines Erfindungsgedankens im vollen Umfange erkannt habe, ist nach der herrschenden Lehre nicht erforderlich. Geschützt ist vielmehr auch eine Auswirkung des Erfindungsgedankens, die der Erfinder selber nicht erkannt hat, sofern wenigstens der Fachmann nach dem Stande der Technik zur Zeit der Patentanmeldung diese Auswirkung aus dem Patentanspruch herauslesen konnte (vergl. WEIDLICH und BLUM, Anm. 10 zu Art. 5 PatG, S. 167 ff.; im gleichen Sinn auch die neuere Rechtsprechung und Literatur zum

Seite: 394

deutschen Patentrecht, im welchem allerdings dem Patentanspruch eine geringere Bedeutung beigemessen und das entscheidende Gewicht auf den Stand der Technik gelegt wird: KRAUSSE, Kommentar zum PatG, S. 112, lit. c; PIETZCKER, Anm. 33 zu § 4 PatG, Entscheid des Reichsgerichts in GRUR 42 S. 349 ff.).

d) Danach ist im vorliegenden Falle massgebend, ob dem Fachmann - und zwar wird auch in diesem Zusammenhang, wie bei der Frage der Erfindungshöhe, auf das Wissen und Können des gut ausgebildeten Fachmannes abzustellen sein - durch die beiden zur Behandlung stehenden Patente geoffenbart wurde, dass den Luftöffnungen auch Kühlfunktionen zukommen. Die Vorinstanz hat sich

mit dieser Frage nicht befasst. Sie erklärt lediglich, die Erkenntnis der Kühlfunktion des zu andern Zwecken angebrachten Luftschlitzes stelle nicht eine Erfindung, sondern eine Entdeckung dar. Damit gibt die Vorinstanz zu erkennen, dass nach ihrer Ansicht aus diesem Grunde die Kühlfunktion nicht unter den Schutzbereich des Patentes der Kläger falle. Allein diese Betrachtungsweise ist dann unzutreffend, wenn dem Fachmann die Kühlwirkung durch das klägerische Patent im oben umschriebenen Sinne geoffenbart wurde. Ob dies der Fall sei, ist eine vom Sachverständigen zu beantwortende Frage, die vom Bundesgericht nicht entschieden werden kann. Die Sache ist daher zur Abklärung dieses Punktes an die Vorinstanz zurückzuweisen